

---

*Ergänzungen im Vergleich zum Stand 16.11.2015 sind kursiv*

## Erläuterungen & häufig gestellte Fragen (FAQ)

### Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
<b>FÖRDERZEITRAUM</b> .....	<b>4</b>
<b>DOPPELFÖRDERUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>FÖRDERBEREICHE</b> .....	<b>9</b>
Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm (§ 3 Nr. 1 b) KInvFG).....	9
Städtebau (§ 3 Nr. 1 c) KInvFG) .....	10
Luftreinhaltung (§ 3 Nr. 1 f) KInvFG).....	13
Energetische Sanierung (§ 3 Nr. 1 e), 2 b) und 2 c) KInvFG).....	13
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (§ 3 Nr. 2 KInvFG).....	16
<b>FREIE TRÄGER</b> .....	<b>18</b>
<b>ANTRAGSVERFAHREN / ANMELDEVERFAHREN</b> .....	<b>19</b>
<b>AUSGLEICHSTOCK 2</b> .....	<b>21</b>

## **ALLGEMEINES**

### ***Fällt auch der Erwerb beweglicher Sachen unter den Investitionsbegriff?***

*Investitionen im Sinne des KInvFG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, zum Erhalt oder zur Verbesserung staatlicher Infrastruktur sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Dabei legt der Bund den Investitionsbegriff weit aus. Er orientiert sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.*

### **Unter welchen Voraussetzungen können Folge- und Begleitmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 KInvFG gefördert werden?**

Die Förderfähigkeit ist gegeben, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind, beispielsweise vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten sowie Abrissarbeiten.

### **In welchem Umfang bzw. in welcher Höhe sind die Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen nach § 4 Abs. 2 KInvFG förderfähig, insbesondere bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung?**

Eine Obergrenze wird nicht vorgegeben, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels wie z.B. der energetischen Sanierung zwingend erforderlich sind.

### **Worauf bezieht sich der Eigenanteil der Gemeinde, auf die Kosten der Gesamtmaßnahme, auf die Kosten des Anteils energetische Sanierung oder auf die für diese Maßnahme eingesetzten Bundesmittel (z.B. Sanierung einer Halle, Gesamtkosten 200.000 € davon Schwerpunkt energetisch 120.000 €)?**

Der Eigenanteil der Gemeinde bezieht sich auf den öffentlichen Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten der Investition. Der Gemeindeanteil beträgt mindestens 10 v.H., der Anteil des Bundes höchstens 90 v.H. des öffentlichen Finanzierungsanteils.

Beispiel (siehe Fragestellung): Investitionsvolumen 200.000 €,  
davon förderfähig 120.000 € (*vorausgesetzt bei den übrigen Kosten handelt es sich nicht um förderfähige investive Begleit- und Folgemaßnahmen*).  
Anteil Bund max. 108.000 €,  
Gemeindeanteil mind. 12.000 €

### **Wie wirken sich Finanzierungsbeiträge Dritter und neutraler Träger auf die Höhe der förderfähigen Kosten aus?**

Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (sofern es sich nicht um die Übernahme des Kofinanzierungsanteils durch das Land handelt), Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern verringern die förderfähigen Kosten, die Basis zur Berechnung für die Beteiligung von Bund (max. 90 %) und Kommunen (mind. 10 %) sind.

Beispiel: Investitionsvolumen 100. Finanzierungsanteil Dritter 20. Förderfähige Kosten 80. Von den förderfähigen Kosten z. B. 90 % Bund (= 72) und z. B. 10 % kommunale Kofinanzierung (= 8).

### **Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?**

Nach § 4 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

### **Welcher Zeitraum ist bei der in § 4 Abs. 3 KInvFG getroffenen Regelung zur längerfristigen Nutzbarkeit - unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen - zu beachten?**

Einen verbindlich definierten Zeitraum hat der Bund in § 4 Abs. 3 KInvFG nicht vorgegeben. Die Auslegung dieser Regelung muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden.

Beispiel: Die energetische Sanierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzung des § 4 Abs. 3 KInvFG.

Die Zweckbindungsfristen i.S.d. §§ 23 und 44 LHO bleiben unberührt.

## **FÖRDERZEITRAUM**

### ***Was ist unter dem Beginn einer Maßnahme zu verstehen?***

*Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende rechtsverbindliche Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 4. Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung).*

*Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens (vgl. Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO).*

*Ebenso wenig ist der Vergabebeschluss des Gemeinderats als Beginn des Vorhabens anzusehen.*

### **Darf nach dem 30. Juni 2015 mit Maßnahmen begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt (§ 5 Abs. 1 KInvFG)?**

Nach § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung richtet sich die Bewirtschaftung der Bundesmittel nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt. Auf Nr. 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 der VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Die Frage ist im Einzelfall zu prüfen.

*Hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:*

#### *a) Förderzeitraum*

*§ 5 Abs. 1 KInvFG regelt den Förderzeitraum. Unter Förderzeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, für den Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden. Mit § 5 Abs. 1 KInvFG hat der Bund die Gewährung der Finanzhilfen in zeitlicher Hinsicht begrenzt und an den Zeitpunkt der Realisierung angeknüpft. Damit hat der Bund den zeitlichen Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die zu fördernden Maßnahmen umzusetzen sind bzw. die anfallenden Ausgaben als förderfähig angesehen werden. Weitergehende Vorgaben hat der Bund damit nicht getroffen.*

#### *b) Umsetzung des KInvFG*

*Die Umsetzung hat der Bund durch Verwaltungsvereinbarung den Ländern übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung enthält hierzu folgende Ausführungen:*

- aa) *"Die Länder regeln die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen" (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung)*
- bb) *"Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt." (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung).*

*In der VwV-KInvFG sind die entsprechenden Regelungen getroffen. Nummer 1 der VwV-KInvFG verweist hierzu auf die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu. Damit sind Nr. 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 der VV zu § 44 LHO uneingeschränkt anzuwenden.*

*Nummer 3.8 der VwV-KInvFG ist § 5 Abs. 1 KInvFG zum Förderzeitraum nachgebildet und enthält keine Aussage zu einem förderunschädlichen Beginn einer Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheids. Nummer 3.8 der VwV-KInvFG stellt deshalb keine spezielle Regelung dar, die Nr. 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 der VV zu § 44 LHO vorangeht.*

- c) *Verhältnis § 5 Abs. 1 KInvFG und Nummer 3.8 VwV-KInvFG zu Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO*

*Förderzeitraum (§ 5 Abs. 1 KInvFG und Nummer 3.8 VwV-KInvFG) und Förderunschädlichkeit des Beginns einer Maßnahme vor Ergehen des Bewilligungsbescheids (Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO) sind unterschiedliche Regelungsinhalte. Weder § 5 Abs. 1 KInvFG noch Nummer 3.8 VwV-KInvFG regeln die Frage, ob der Beginn einer Maßnahme vor Ergehen des Bewilligungsbescheids förderunschädlich ist. Dies ist Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO vorbehalten.*

- d) *weitere Umsetzung im Einzelfall*

*Soweit Zuwendungsempfänger zur Förderung Maßnahmen anmelden, die bereits begonnen worden sind und von daher nicht gefördert werden könnten (Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO), ist von den Bewilligungsstellen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall vorliegen (Nr. 1.2.1 der VV zu § 44 LHO). Für den Fall, dass Zuwendungsempfänger beabsichtigen, vor einer Entscheidung über die Bewilligung der Mittel mit der Maßnahme zu beginnen, ist von den Bewilligungsstellen im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vorliegen und dem Zuwendungsempfänger ein entsprechender Bescheid zu erteilen (Nr. 1.2.2 der VV zu § 44 LHO).*

**Sind auch Maßnahmen förderfähig, die vor dem 1. Juli 2015 begonnen wurden?**

Nach § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KInvFG können Investitionen nur gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist einzelfallbezogen zu prüfen.

*Hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:*

*Mit der Voraussetzung, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt von Investitionsvorhaben handelt, soll gewährleistet werden, dass nicht nur eine Gesamtmaßnahme förderfähig ist, sondern auch ein einzelner Abschnitt innerhalb einer vor dem 1. Juli 2015 begonnenen Gesamtmaßnahme. Die Realisierung des selbständigen Abschnitts muss im Förderzeitraum erfolgen. Ebenso können im Jahr 2019 Finanzhilfen auch für selbstständige Abschnitte - von Gesamtmaßnahmen, die insgesamt erst nach Ablauf des Förderzeitraums abgeschlossen werden - eingesetzt werden, die bis 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.*

*Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, wird dieser selbständige Abschnitt zum Fördergegenstand, für den sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KInvFG als auch die übrigen Voraussetzungen des KInvFG, der VwV-KInvFG und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gegeben sein müssen. Die Förderung eines selbständigen Abschnitts - der auch aus einem einzelnen Gewerk bestehen kann - setzt voraus, dass der jeweilige Abschnitt für sich funktionsfähig ist (Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO).*

*Wird ein selbständiger Abschnitt zur Förderung angemeldet, ist Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO für den angemeldeten selbständigen Abschnitt zu beachten. Danach dürfen Zuwendungen nur bei solchen Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahmen im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach Maßgabe von Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 der VV zu § 44 LHO zulassen (vgl. Ausführungen unter Buchstabe d) der ergänzenden Erläuterungen zur vorhergehenden Antwort zu der Frage "Darf nach dem 30. Juni 2015 mit Maßnahmen begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt (§ 5 Abs. 1 KInvFG)?")*

**Welche Folgen ergeben sich, wenn die Maßnahmen am 31.12.2018 noch nicht abgeschlossen sind?**

Die Bewilligung wird insoweit gegenstandslos, als ein Vorhaben im Jahr 2018 nicht abgeschlossen wird (= Abnahme aller Leistungen). Dies gilt auch für Ersatzmaßnahmen, wenn eine Maßnahme zwischenzeitlich ausgetauscht wurde.

Bereits ausgezahlte Fördermittel sind dann entsprechend zurückzuerstatten.

***Wann ist eine Maßnahme beendet?***

*Abgeschlossen ist ein Vorhaben erst dann, wenn die Kommune alle Leistungen abgenommen hat (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 4. Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung).*

**Dürfen Maßnahmen im Rahmen des KInvFG im Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt dargestellt werden?**

Ob eine im Rahmen des KInvFG geförderte Maßnahme im Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt darzustellen ist, richtet sich nach den allgemeinen gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften.

## **DOPPELFÖRDERUNG**

### **Gilt das Verbot der Doppelförderung auch bei der Inanspruchnahme von KfW-Programmen?**

Soweit es um KfW-Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um „Förderprogramme des Bundes“. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur erhalten gegenwärtig die verschiedenen Programme zur Unterstützung der energetischen Sanierung Bundeszuschüsse. Bei diesen Programmen ist eine Kombination mit Finanzhilfen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nicht möglich.

Daneben gibt es die sogenannten Eigenmittelprogramme der KfW. Bei diesen Programmen erfolgt keine Förderung aus dem Bundeshaushalt (z. B. der „Investitionskredit Kommunen“), somit läge hier keine Doppelförderung vor.

### **Wie und woran lässt sich erkennen, ob ein KfW-Programm aus Mitteln des Bundeshaushalts gefördert wird?**

Zu dieser Frage hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt: „Man muss sich bei der KfW die Merkblätter zu den jeweiligen Programmen aufrufen. Bei Programmen **mit** Bundesmitteln steht dann rechts oben „Gefördert durch...“ (z.B. bei den energetischen Programmen oder beim Zuschuss für altersgerecht umbauen). Fehlt dieser Hinweis, handelt es sich folglich um ein Eigenmittelprogramm der KfW.“

### **Gilt das Verbot der Doppelförderung auch bei Inanspruchnahme von Programmen des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)**

Die BAFA führt Bundesprogramme aus. Eine Kombination mit Finanzhilfen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist nicht möglich.



## **FÖRDERBEREICHE**

### **Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm (§ 3 Nr. 1 b) KInvFG)**

#### **Sind nur Baumaßnahmen förderfähig?**

Es können auch Investitionen, die keine Baumaßnahmen sind, förderfähig sein. Eine Förderung setzt voraus, dass die Investition ausschließlich dem Förderzweck Lärmbekämpfung zuzuordnen ist bzw. auch so aufgeteilt werden kann, dass mehrere Förderbereiche des KInvFG angesprochen sind.

#### **Was ist unter der Fördereinschränkung "ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm" zu verstehen? Sind auch mobile bzw. stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen förderfähig?**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen zum Schutz vor "verhaltensbezogenem Lärm". Solcher wird von individuellem (Fehl-) Verhalten von Personen hervorgerufen und ist hier als Gegensatz zum "anlagenbezogenem Lärm" zu verstehen. Daher sind Maßnahmen förderfähig, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen üblicherweise entstehen. Beispielsweise können in Schulen und Kindertagesstätten Lärmschutzfenster und Maßnahmen zur Raumakustik förderfähig sein.

Mobile bzw. stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen könnten allenfalls dem Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm zugeordnet werden und sind deshalb nicht förderfähig.

#### **Welche Maßstäbe gelten als Wirkungsnachweis, wenn eine Maßnahme nicht in einem Lärmaktionsplan vorgesehen ist?**

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist. Mit der Maßnahme oder einer Maßnahmenkombination sollte eine Pegelminderung von 2 dB (A) erreicht werden. Die Kommune sollte in der Lage sein, die Pegelminderung zu belegen. Der Nachweis kann durch Berechnung oder durch Vorher-/Nachher-Messung erbracht werden.

Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen kann die nicht förderfähige Maßnahme – innerhalb des Förderzeitraumes – durch ein anderes Vorhaben in Absprache mit dem Regierungspräsidium ausgetauscht werden.

### **Welche Anforderungen werden an eine Maßnahme zur Lärmbekämpfung gestellt?**

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist.

### ***Sind Maßnahmen zur Lärmbekämpfung förderfähig, wenn für die Kommune keine gesetzliche Verpflichtung besteht?***

*Weder im KInvFG noch in der VwV-KInvFG ist eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung als Fördervoraussetzung genannt. Eine fehlende gesetzliche Verpflichtung der Kommune zum (erweiterten) Lärmschutz ist deshalb allein kein Ausschlusskriterium für eine Förderung nach dem KInvFG.*

### **Städtebau (§ 3 Nr. 1 c) KInvFG)**

#### **Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?**

Planungskosten können als investive Begleitmaßnahme gem. § 4 Abs. 2 KInvFG im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein.

#### **Sind Neubaumaßnahmen förderfähig?**

Der Förderbereich Städtebau eröffnet die Möglichkeiten des Neubaus in Bezug auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Ob diese Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann jeweils nur vor Ort entschieden werden. Hierbei ist ein städtebaulicher Bezug unabdingbar.

- Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen.
- Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Bei Neubauten ist der Aspekt der Folgekosten zu beachten.

#### **Ist der Bau von Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Förderbereich Städtebau förderfähig?**

Der Bau von Flüchtlingseinrichtungen kann förderfähig sein, wenn ein städtebaulicher Bezug gegeben ist:

Bei einer Investition in einem festgelegten Städtebaufördergebiet ist der städtebauliche Bezug ohne weiteres gegeben. In übrigen Fällen kann der Nachweis erfolgen über:

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung,
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

**Hinweis:** zur energetischen Sanierung von Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen wird auf die Erläuterungen zum Förderbereich energetische Sanierung von sonstigen Infrastrukturinvestitionen verwiesen.

**Sind Container-Wohnanlagen oder Modulbausysteme z.B. zur Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig?**

Container-Wohnanlagen oder Modulbausysteme, die nur für einige Jahre errichtet werden, sind städtebaulich nicht nachhaltig erforderlich und können daher nicht gefördert werden.

**Muss die städtebauliche Maßnahme in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet erfolgen?**

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist. Besteht eine Gebietsabgrenzung gemäß BauGB, können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz in bestehenden Gebieten nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern.

Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse gemäß BauGB verzichtet werden. Förder voraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Die Förderung von städtebaulichen Einzelvorhaben ist zulässig.

Zum städtebaulichen Bezug ergeben sich folgende Anmerkungen:

Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen. Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**Im § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Resultiert hieraus, dass die städtebauliche Maßnahme im Ergebnis doch in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet erfolgen muss?**

Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird nach Einschätzung des BMF dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ersetzt. Es bleibt daher bei der vorhergehenden Antwort zu der Frage "Muss die städtebauliche Maßnahme in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet erfolgen?"

**Sind auch Konversionsmaßnahmen förderfähig?**

Konversionsmaßnahmen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften sind förderfähig, sofern sie dem Förderbereich Städtebau zugeordnet werden können (§ 3 Nr. 1 c) KInvFG). Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum.

**Ist auch der Ankauf von Grundstücken förderfähig?**

Nein, vgl. Nr. 2.4 VwV-KInvFG

**Sind Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit, insbesondere ÖPNV - z.B. Verkehrseinrichtungen; Querungshilfen, erhöhte Bordsteine, Blindenstreifen, ZOBs, Rampen etc. förderfähig (auch wenn bspw. die DB-AG oder ein ÖPNV-Träger ist)?**

Förderfähige Investitionen müssen kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche zuzuordnen sein. Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn ein Dritter eine Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Kommune wahrnehmen müsste. Dabei ist der vom Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil nicht förderfähig. Die Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie eindeutig dem Städtebau zuzuordnen sind. Das dürfte zum Beispiel bei der Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Barriereabbaubezug fehlt, z.B. reine Wartezeitleitsysteme) der Fall sein.

***Ist der Einbau von Personenaufzügen in öffentliche Gebäude als Maßnahme zum Barriereabbau förderfähig?***

*Vorhaben zum Barriereabbau können nur im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme förderfähig sein. Der Einbau von Aufzügen in öffentliche Gebäude*

*als Einzelmaßnahme, d.h. unabhängig von einer städtebaulichen Maßnahme, ist daher generell nicht förderfähig.*

## **Luftreinhaltung (§ 3 Nr. 1 f) KInvFG)**

### **Gehören Radwege zu den förderfähigen Maßnahmen?**

Radwege können der „Luftreinhaltung“ dienen und somit förderfähig sein.

Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Dies muss entsprechend nachgewiesen werden können.

### **Gehört die Beschaffung von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungsfahrzeugen zu den förderfähigen Maßnahmen?**

Die Beschaffung von Fahrzeugen könnte dem Förderbereich „Luftreinhaltung“ zugeordnet werden. In allen Fällen gilt jedoch, dass die Beschaffung ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen muss und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

### **Ist die Anschaffung von Elektrofahrzeugen/Ladeinfrastruktur förderfähig?**

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und einer Ladeinfrastruktur könnte unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig sein. In Frage käme der Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen sowie der Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z.B. Bauhof). Die Maßnahme müsste ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen und dies müsste entsprechend nachgewiesen werden. Bei einer Ladeinfrastruktur, die allgemein zugänglich ist, wäre zu prüfen, ob Errichtung und Unterhalt nicht durch Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist. Dies würde eine Förderung ausschließen.

## **Energetische Sanierung (§ 3 Nr. 1 e), 2 b) und 2 c) KInvFG)**

### **Welche Anforderungen werden an die Förderfähigkeit bei der energetischen Sanierung gestellt?**

Über die geltende Rechtslage hinaus (siehe hier u.a. EnEV, EEWärmeG und EWärmeG) werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

**Muss die Einzelmaßnahme oder die Gesamtmaßnahme die Voraussetzungen der EnEV erfüllen? Sind Einzelmaßnahmen (z. B. Austausch Fenster) förderfähig, auch wenn das Gesamtgebäude die EnEV nicht erfüllt?**

Die Maßnahme, für die Förderung beantragt wird, muss die Voraussetzungen der EnEV erfüllen.

**Ist die Sanierung von Gebäuden in einem Tierpark förderfähig?**

Die Maßnahme muss einem Förderbereich des KInvFG ausschließlich zuzuordnen sein bzw. kann auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche angesprochen werden, so zum Beispiel die energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur und die Luftreinhaltung. Mit der Maßnahme verbundene weitere Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

**Ist die energetische Sanierung kommunaler Schwimmbäder (die nicht bereits als Lehrschwimmbecken unter den Förderbereich energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur fallen) förderfähig?**

Die energetische Sanierung von kommunalen Schwimmbädern ist förderfähig (§ 3 Nr. 1 e) KInvFG). Barrierefreie Aus- und Umbauten bei kommunalen Schwimmbädern sind nach § 3 Nr. 1 c) KInvFG nur förderfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen stehen.

**Ist die energetische Sanierung von Arztpraxen förderfähig?**

Die energetische Sanierung von Arztpraxen in kommunalem Eigentum ist förderfähig. Hinsichtlich barrierefreier Maßnahmen gilt das zu kommunalen Schwimmbädern Ausgeführte entsprechend.

**Ist die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur nach § 3 Nr. 2 b) KInvFG durch Ersatzbau förderfähig?**

Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzvornahme erfolgen kann, dürfte eine Förderfähigkeit gegeben sein. Die Abräumkosten können dann als investive Begleitmaßnahme gefördert werden. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Für den erforderlichen Neubau sind ausschließlich die Kosten, die auf die energetische Sanierung entfallen nach § 3 Nr. 2 b) KInvFG förderfähig.

### **Gehört die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen zu den förderfähigen Maßnahmen?**

Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur „energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur“ sein.

Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Dies muss entsprechend nachgewiesen werden können.

### **Können auch Lampenmasten förderfähig sein?**

Die Förderung von investiven Begleit- und Folgemaßnahmen (wie z.B. Installation bzw. Austausch von Lampenmasten) setzt voraus, dass diese Maßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind. Sollte bei der Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen die Installation bzw. der Austausch der Lampenmasten zwingend erforderlich sein, weil z.B. die Energiesparlampen ansonsten nicht montiert werden können, können auch solche Maßnahmen förderfähig sein. Wichtig ist, dass mit der Gesamtmaßnahme eine energetische Verbesserung erfolgt. Ob diese und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

### ***Ist die energetische Sanierung von Gebäuden, die der Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen dienen, förderfähig?***

*Die Förderung von energetischen Sanierungen von Gebäuden, die der Unterbringungen von Asylberbern/Flüchtlingen dienen, ist nach § 3 Nr. 1e KInvFG möglich, sofern die Einrichtungen für kommunale Aufgaben genutzt werden. In diesem Bereich beschränkt sich der Umfang der Förderung auf Maßnahmen der energetischen Sanierung. Andere Maßnahmen - soweit es sich nicht um investive Folge- und Begleitmaßnahmen handelt, die damit in einem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind - sind in diesem Bereich nicht förderfähig.*

**Hinweis:** Zur Förderung von Investitionen in derartigen Einrichtungen im Förderbereich Städtebau wird auf die Erläuterungen zum Förderbereich Städtebau verwiesen.

## **Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

### **(§ 3 Nr. 2 KInvFG)**

#### **Ist im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes eine „Generalsanierung“ möglich?**

Nein, eine Generalsanierung ist nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes sind nur die in diesem unmittelbaren Zusammenhang entstehenden Folge- und Begleitmaßnahmen förderfähig.

#### **Ist auch die Schaffung zusätzlicher Plätze für die U 3 – Kinderbetreuung förderfähig?**

Die Schaffung zusätzlicher Plätze für die U 3 – Kinderbetreuung ist förderfähig (§ 3 Nr. 2 a) KInvFG). Dies kann auch durch Neubaumaßnahmen erfolgen, sofern die Investitionen eindeutig der U 3 - Kinderbetreuung zuzuordnen sind.

Die Schaffung zusätzlicher Plätze für die U 3 – Kinderbetreuung ist aber keine Fördervoraussetzung. Eine entsprechende Einschränkung der finanziellen Förderung lässt sich weder dem KInvFG noch der Gesetzesbegründung hierzu entnehmen.

#### **Können auch nicht-energetische Maßnahmen im Rahmen der frühkindlichen Infrastruktur gefördert werden?**

Wie sich aus § 3 Nr. 2 a) KInvFG und dem ersten Spiegelpunkt zu Nr. 2.2 der VwV-KInvFG ergibt, können Investitionen bezüglich Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur auch unabhängig von energetischen Sanierungen förderfähig sein.

*§ 3 Nr. 2 a) KInvFG ist weit gefasst. So können z.B. auch Ausgaben für Mobiliar, eine Küche oder Außenanlagen (insbesondere Spielbereich) im Einzelfall förderfähig sein.*

#### **Können nach § 3 Nr. 2 a) KInvFG auch Investitionen für Einrichtungen der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur für Kinder bis U 6 gefördert werden?**

Investitionen für Einrichtungen für Kinder bis U 6 sind förderfähig. Im erste Spiegelpunkt zu Nr. 2.2 VwV-KInvFG ist ausgeführt: „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind alle Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder bis zum Schuleintritt.“



**Welche Maßnahmen sind bei der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur förderfähig? Fällt hierunter auch der Barriereabbau in Schulgebäuden?**

Bei einer energetischen Sanierung nach § 3 Nr. 2 b) KInvFG können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit § 3 Nr. 2 b) KInvFG nicht förderfähig. Barriereabbau ist nur förderfähig im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.

## **FREIE TRÄGER**

### **Können auch Investitionen sonstiger Träger förderfähig sein?**

Ja, Investitionen sonstiger kommunaler Träger, die kommunalbezogene Aufgaben erfüllen, können förderfähig sein. Finanzierungs- oder Investitionsanteile von sonstigen (z.B. privaten oder kirchlichen) Trägern mindern die förderfähigen Kosten.

Die Weitergabe von (pauschalen) Zuwendungen an sonstige Träger richtet sich nach §§ 23 und 44 der LHO und den VV hierzu (vgl. Nr. 1 der VwV-KInvFG). Siehe hierzu auch Nr. 1.5 des Zuwendungsbescheids.

Konkret können private (oder auch kirchliche) Träger, die kommunalbezogene Aufgaben erfüllen, bei der Sitzgemeinde einen Antrag stellen. Die Gemeinde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die beantragte Förderung ganz oder teilweise in ihrer Anmeldung auf pauschale Zuwendungen an das Regierungspräsidium aufnimmt.

### **Wie werden Finanzierungsbeiträge neutraler Träger behandelt?**

Siehe "Allgemeines".

## **ANTRAGSVERFAHREN / ANMELDEVERFAHREN**

### **In welcher Form muss der Förderantrag gestellt werden?**

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat ein Formular zur Anmeldung von Vorhaben für die pauschalen Zuwendungen entworfen. Das Formular ist auf der Internetseite des MFW und der Regierungspräsidien zum Download eingestellt.

### **Müssen bei Anmeldung pauschaler Zuwendungen für Neubauvorhaben die in Ziff. 3.7 VwV-KInvFG beschriebenen Nachweisformulare bzgl. der Nachhaltigkeitskriterien mit übersandt werden?**

Nein, die Nachweisformulare müssen bei Anmeldung nicht mit übersandt werden. Die Nachweise zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien sind von den am Bau Beteiligten planungs- und ausführendbegleitend zu führen. Die Nachweise sind von der Gemeinde / Stadt aufzubewahren und gegebenenfalls auf Anforderung nachzureichen.

### **Sind bei der Anmeldung von Maßnahmen bereits detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen?**

Nein, für die Anmeldung beim Regierungspräsidium sind keine detaillierten Planunterlagen erforderlich.

### **Sind für die Anmeldung von Maßnahmen detaillierte Kostenvoranschläge von Architekten/Ingenieuren erforderlich?**

Der Anmeldung ist gemäß Nr. 3.2.1.1 der VV zu § 44 LHO der Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderung beizufügen.

Daneben ist der Anmeldung eine Übersicht über die Finanzierung der übrigen, mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (summarische Darstellung) beizufügen (vgl. Nr. 3.2.1.2 der VV zu § 44 LHO).

Bei Planung und Ausführung der Maßnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (vgl. Nr. 3.5 VwV-KInvFG).

### **Ist es möglich, Maßnahmen für pauschale Zuwendungen auszutauschen, wenn z. B. durch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (vgl. Nr. 3.6 VwV-KInvFG) höhere Kosten entstehen oder eine Maßnahme aus finanziellen Gründen (z. B. wegen Ablehnung von Ausgleichstockmitteln) nicht mehr realisiert werden kann?**

Ja, in Absprache mit dem Regierungspräsidium. Der Förderzeitraum nach Nr. 3.8 VwV-KInvFG ist dabei zwingend zu beachten.

**Kann die Verteilung des Budgets auf die angemeldeten Maßnahmen nachträglich verändert werden?**

Ja, in Absprache mit dem Regierungspräsidium. Der Förderzeitraum nach Nr. 3.8 VwV-KInvFG ist dabei zwingend zu beachten.

**In welchem Umfang ist die Maßnahme im Anmeldeformular zu beschreiben?**

Der Bund fordert, dass die Maßnahme aus der Kurzbeschreibung im Anmeldeformular zweifelsfrei erkennbar ist. Ggf. ist die Maßnahmenbeschreibung auf einem separaten Blatt zu ergänzen.

***Wie ist mit Kleinbeträgen zu verfahren bzw. können die Beträge auch auf mehrere Maßnahmen verteilt werden?***

*Bei den pauschal verteilten Mitteln werden einzelnen Gemeinden auch Kleinbeträge zugewiesen. Zudem ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass Gemeinden ihre Beträge auf beliebig viele Maßnahmen verteilen.*

*Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Bund nach Art. 104b Abs. 1 GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewährt (vgl. § 1 Satz 2 KInvFG).*

*Es ist daher auf die Einhaltung des Kriteriums "besonders bedeutsam" zu achten und bei Bedarf zu erläutern (z.B. Kurzbeschreibung der Maßnahme).*

## **AUSGLEICHSTOCK 2**

### **Wer kann einen Antrag an den Ausgleichstock 2 – KInvF-Fonds stellen?**

Der Kreis der antragsberechtigten Gemeinden ist in Nr. 4.2.2.1 VwV-KInvFG - abweichend vom Kreis der nach Nr. 4.1.1 VwV-KInvFG (pauschales Förderbudget) anspruchsberechtigten Kommunen - geregelt. Anträge können leistungsschwache Kommunen im Sinne der Nr. 2 VwV-Ausgleichstock stellen. Die Gewährung eines pauschalen Förderbudgets nach Nr. 4.1.1 VwV-KInvFG ist nicht Fördervoraussetzung.

### **Für welche Maßnahmen können Mittel nach dem Ausgleichstock 2 beantragt werden?**

Mittel nach dem Ausgleichstock 2 können für Maßnahmen beantragt werden, die in Nr. 2 VwV-KInvFG aufgeführt sind.